



# STADT BAD KISSINGEN

---

## **Verordnung der Stadt Bad Kissingen über öffentliche Anschläge vom 26. September 2024**

Beschluss des Stadtrates: 25. September 2024

Bekanntmachung: 4. Oktober 2024  
(KGAMBI. Nr. 20)

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Anschläge sind Zettel, Plakate, Schriften, Aufkleber oder Tafeln, die an einem unbeweglichen Gegenstand (wie einem Haus, einer Mauer, einem Zaun, einem Baum, einer Säule u.dgl.) befestigt oder angeschlagen sind und von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden können, also insbesondere solche, die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgen oder von ihm aus sichtbar sind.
- (2) Keine öffentlichen Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind
  - a. Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.
  - b. Anschläge, die innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen Räumen an Schaufenstern oder Türen angebracht sind und von außen bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche aus wahrgenommen werden können.
  - c. Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen.

## **§ 2**

### **Öffentliche Anschläge**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge aller Art nur auf den im Stadtgebiet zugelassenen Anschlagssäulen oder -tafeln angebracht werden. Hierzu ist die Zustimmung des Unternehmers, das diese zugelassenen Anschlagflächen unterhält, erforderlich. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt vorgeführt werden.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

- (1) Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Ereignis beseitigt werden.
- (2) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten dürfen während 44 Tagen vor dem Wahltag auch außerhalb der in § 2 genannten Stellen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls und solange es die über die Stellen Verfügungsberechtigten gestatten. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während eines Zeitraums von vier Wochen vor dem Abstimmungstag. Anschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Ereignis zu entfernen.

## **§ 4**

### **Verantwortliche Personen**

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

## **§ 5**

### **Sonstige Vorschriften über Beschränkungen für Werbeanlagen**

Unberührt bleiben durch diese Verordnung sonstige einschlägige gesetzliche Bestimmungen über Werbeanlagen, insbesondere nach dem Straßenverkehrs- und dem Straßen- und Wegegerecht sowie dem Baurecht mit Nebengesetzen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6****Zu widerhandlungen**

Nach Art. 28 Abs. 2 des LStVG i. V. m. § 17 OWiG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Satz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 die zeitliche Beschränkung missachtet,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Anschläge an Baudenkmalern anbringt.

**§ 7****Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Bad Kissingen, 26. September 2024  
Stadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel  
Oberbürgermeister